

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Samtgemeinde Bardowick umfasst zum einen die räumliche Steuerung von Biomasseanlagen im gesamten Samtgemeindegebiet und betrifft zum anderen die Gemeinde Wittorf. Die Änderung des F-Plans besteht aus insgesamt 12 Teilplänen Biomasseanlagen im Maßstab 1 : 5.000 (mit Planzeichenerklärung), einem Übersichtsplan Biomasseanlagen im Maßstab 1 : 25.000 und dem Teilplan Wittorf in den Maßstäben 1 : 5.000 und 1 : 10.000 sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Anlass der 38. Änderung des F-Plans ist die deutliche Zunahme von Anträgen auf Genehmigung von Biogasanlagen in der Samtgemeinde Bardowick. Um gewährleisten zu können, dass die Errichtung von Biomasseanlagen in der Samtgemeinde zukünftig städtebaulich geordnet verläuft und um dabei das größtmögliche Maß an Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zu erreichen, soll in dieser F-Planänderung die Standortwahl von Biomasseanlagen planerisch gesteuert werden.

Des Weiteren beabsichtigt die Samtgemeinde Bardowick den F-Plan im Zuge seiner geplanten generellen Fortschreibung für den Bereich der Gemeinde Wittorf zu aktualisieren und den veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für die nächsten Jahre anzupassen. Zwar wurde der Teilplan Wittorf bereits im Jahr 2006 geändert (32. Änderung des F-Plans), dabei wurde allerdings nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern hauptsächlich die Ortslage betrachtet. In der vorliegenden Änderungsplanung werden nun die Darstellungen auch für den gesamten Außenbereich aktualisiert.

2. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 31.05.2010 beschlossen, das Verfahren zur 38. Änderung des F-Plans durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 08.02.2011 bis zum 11.03.2011 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel dazu mit Schreiben vom 10.02.2011 und Frist bis zum 16.03.2011 durchgeführt.

Die bei den beiden vorgenannten Verfahrensschritten vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen haben nach Abwägung lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung geführt. Für den Entwurf wurden nun die Potenzialflächen weiter untersucht und im Ergebnis als Sonderbauflächen für Biomasseanlagen ausgewiesen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt und die geplanten Sonderbauflächen in der Planzeichnung dargestellt.

Der Samtgemeindeausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 02.05.2011 die öffentliche Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung fand in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 11.08.2011 bis zum 13.09.2011 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurde parallel dazu mit Schreiben vom 04.08.2011 und Frist bis zum 13.09.2011 durchgeführt.

Die bei diesen Verfahrensschritten vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen führten nach Abwägung zu Änderungen der Planung. So wurde im Wesentlichen die Sonderbaufläche G im Norden von Radbruch (nördlich der Siedlung Am Hausbach) verkleinert, da diese Fläche aufgrund eines Übertragungsfehlers zu weit an die bebaute Ortslage des sich nördlich anschließenden Rottorf (Stadt Winsen) heranragte. Zudem wurden die Sonderbauflächen unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauverbotszonen entlang der BAB 39 sowie der Kreisstraßen auf ihre bauliche Tiefe hin überprüft. Diese muss für eine Bebauung durch eine Biomasseanlage ausreichend sein. In diesem Zusammenhang ergab sich, dass sowohl die Potenzialfläche 13 nördlich von Handorf, als auch die Fläche 8a nicht realistisch bebaubar sind und es für diese Flächen aufgrund angrenzender Ausschlussflächen (harte Tabuzonen) auch keine Erweiterungsmöglichkeiten gibt. Die Flächen wurden aus der Planung genommen. Aus dem gleichen Grund wurde der südlich der Bahngleise gelegene Teil der Potenzialfläche 4 um den schmalen Bereich an der K 42 verkleinert und die Fläche 4a aus der Planung genommen. Die Potenzialflächen 8 (nördlich an der BAB 39) und Nr. 12 (westlich von Handorf) waren ebenfalls bei Einhaltung der Bauverbotszonen zu schmal für eine Bebauung. Beide Flächen konnten jedoch soweit rückwärtig erweitert werden, dass sie nun ausreichend groß dimensioniert sind. Ebenso wurde auch der nördlich der Bahngleise gelegene Teil der Potenzialfläche Nr. 4 erweitert, um eine für die spätere Bebauung ausreichend große Fläche auszuweisen. Die genannten Erweiterungen werden samtgemeindeseitig trotz der Überlagerung von Abwägungsflächen, wie sie in Kapitel 2.1.2 dieser Begründung beschrieben sind, als gerechtfertigt angesehen, da sie im Bereich der BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke bzw. an der ehemaligen B4 (heute: Kreisstraße K 46) und im Nahbereich der B 404 in jeweils stark vorbelasteten Landschaften liegen.

Darüber hinaus wurden aufgrund einer im Beteiligungsverfahren vom Landkreis Lüneburg vorgebrachten Anregung, wonach bei einem großräumigen Ausschluss privilegierter Biomasseanlagen im Samtgemeindegebiet ein erhöhter Anspruch an die Begründung gestellt wird, verschiedene Flächen im Samtgemeindegebiet nochmals eingehend auf ihre Eignung für den Bau von Biomasseanlagen überprüft (zur Lage der Flächen siehe Anlage 1). Im Ergebnis dieser näheren Untersuchung wurde vorläufig eine zusätzliche Sonderbaufläche (Bezeichnung O) im Norden von Wittorf in die Planung aufgenommen.

Im Teilplan Wittorf wurden zudem zwei weitere Änderungsflächen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um geringfügige Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgrund der Anpassung an die Festsetzungen zweier rechtskräftiger Bebauungspläne.

Ansonsten haben die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen geführt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat daraufhin in seiner Sitzung am 06.02.2012 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und aufgrund der vorgenannten Änderungen des Entwurfs die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 17.02.2012 bis zum 19.03.2012 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurde parallel dazu mit Schreiben vom 15.02.2012 und Frist bis zum 19.03.2012 durchgeführt.

Die bei diesen Verfahrensschritten vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen führten nach Abwägung erneut zu Änderungen der Planung. So wurde von der Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 4 wieder Abstand genommen, da sonst das vorhandene Biotop isoliert worden wäre. Ohne diese Erweiterung ist die Fläche jedoch zu schmal für die Bebauung mit einer Biomasseanlage. Daher wurde der mittlere Bereich der Potenzialfläche 4 wieder aus der Planung genommen, sodass die Restflächen die Sonderbauflächen D und E darstellen. Eine weitere Änderung erfuhr die Potenzialfläche 7. Aufgrund einer unzureichenden Erschließung sowie eines vorhandenen Feuchtgebiets stellte sich die Fläche als für eine Bebauung ungeeignet heraus.

Es wurde nun aber westlich der K 43 zwischen der Ortslage von Radbruch im Süden und der BAB 39 im Norden eine neue Fläche mit der Bezeichnung Sonderbaufläche G festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Fläche in der Viehdüpe in Radbruch, die aufgrund des hier vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs ausgewiesen wird. Diese Sonderbaufläche liegt im Bereich einer Abwägungsfläche. Der Ausweisung stehen keine harten Ausschlusskriterien entgegen.

Zudem wurde aufgrund der Nähe zum Friedhof in Wittorf die Sonderbaufläche K im Westen um ca. 250 m reduziert.

Desweiteren ergab sich, dass sich die Sonderbaufläche O in Wittorf als ungeeignet herausstellt und infolgedessen nun aus der Planung genommen wird. Gründe dafür sind zum einen die Nähe zum Kindergarten und zum anderen, dass die verkehrliche Erschließung lediglich über die schmale Straße „Im Rehr“ bzw. über die Wiesenstraße erfolgt, die bereits Abbrüche am Fahrbahnrand ausweist. Beide Straßen können den durch eine Biomasseanlage entstehenden Verkehr/Schwerlastverkehr auf Dauer allerdings nicht tragen. Zudem liegt das betreffende Gebiet entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 15.08.2012 „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau von Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Mündung in die Elbe in den Landkreisen Lüneburg und Harburg sowie der Hansestadt Hamburg“ innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs.

Die vorgenannte vorläufige Sicherstellung der Überschwemmungsgebiete betrifft auch zwei weitere Sonderbauflächen, und zwar die Flächen K (in Wittorf) und L (in Handorf). Die vom vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich betroffenen Teilflächen dieser beiden Teilflächen verbleiben allerdings vorerst in der Planung und sind im F-Plan entsprechend gekennzeichnet (zeichnerische und textliche Darstellung). Hierzu bleibt das Ergebnis des sich an das informelle vorläufige Sicherungsverfahren anschließenden förmlichen Festsetzungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde abzuwarten.

Zudem wurde eine textliche Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen, in der nun konkrete Kriterien für die Zulässigkeit kleinerer Hofbiomasseanlagen definiert werden.

Darüber hinaus wurde der Titel der Planung von Biogasanlagen in Biomasseanlagen umbenannt, um die Gesamtheit der möglichen Anlagen zu umfassen.

Schließlich wurden nun auch die ausgewiesenen Sonderbauflächen umbenannt, um so den Unterschied zwischen Potenzialflächen und den daraus resultierenden Sonderbauflächen klarer herauszustellen und Verwechslungen der Flächen zu vermeiden.

Ferner wurde die Begründung des Planentwurfs durch den Hinweis ergänzt, dass auf den geplanten Sonderbauflächen für Biomasseanlagen ebenso die Errichtung von anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. Stallanlagen, zulässig ist. Insbesondere der Bau von BHKW ist in Anbetracht der Nahwärmeversorgung wünschenswert.

Aufgrund der erneuten Änderungen wurde der Entwurf des F-Plans (Stand: Oktober 2012) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ins Verfahren gegeben, d.h. eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung des Planentwurfs wurden erforderlich. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat dies in seiner Sitzung am 08.10.2012 beschlossen. Dabei wurde auch bestimmt, dass die erneuten Beteiligungen mit Einschränkung erfolgen, d.h. dass Anregungen bzw. Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden dürfen.

Die Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 03.01.2013 an der Planung beteiligt (mit Frist bis zum 06.02.2013); die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 03.01.2013 bis 04.02.2013 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs statt.

Die beim erneuten Verfahren mit Einschränkung seitens der Behörden und sonstigen TÖB sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen haben nach Abwägung zu keinen Änderungen der Planung geführt, sondern lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Begründung.

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 nach eingehender Prüfung der Anregungen und Bedenken die Abwägung beschlossen und den Feststellungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der 38. Änderung des Flächennutzungsplans werden 14 Sonderbauflächen ausgewiesen, auf denen die Realisierung von Biomasseanlagen ermöglicht werden sollen.

Mit dem Bau von Biomasseanlagen werden durch die vorliegende Bauleitplanung Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet. Die Bebauung und Umnutzung hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen zur Folge und greift erheblich in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein. Durch die spätere bauliche Umsetzung werden vor allem die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft beeinträchtigt. Um den Umweltauswirkungen entgegen zu wirken, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschrieben. Desweiteren sind hier aufgrund der derzeitigen überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Änderungsflächen allerdings von vornherein Abstriche für die meisten Schutzgüter zu machen.

Aufgrund der hier vorliegenden Angebotsplanung können die konkreten Beeinträchtigungen der Eingriffe jedoch nicht abschließend ermittelt werden. Artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich abzuhandeln.

Desweiteren wird erneut darauf hingewiesen, dass diese F-Planänderung auch bereits bestehende bzw. bereits genehmigte Biomasseanlagen in der Samtgemeinde mit aufnimmt. In den entsprechenden Genehmigungsverfahren wurden zuvor die jeweiligen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet sowie entsprechende Maßnahmen festgesetzt, sodass diese im Kapitel „Umweltbericht“ insofern nicht zu berücksichtigen sind.

Bei den Änderungen bezüglich des Teilplans Wittorf handelt es sich überwiegend um kleinteilige Bestandsanpassungen bzw. um Zurücknahme von Nutzungen. Lediglich durch die Änderungsfläche 2 (Gemeinbedarfsfläche nördlich der Wittorfer Ortslage) wird ebenfalls ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, welcher durch geeignete Maßnahmen wieder

ausgeglichen werden muss. Aufgrund des grobmaschigen Charakters der vorbereitenden Bauleitplanung soll die konkrete Ausgestaltung des zusätzlich erforderlichen Ausgleichs allerdings der Bebauungsplanung vorbehalten bleiben.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen

Im Planaufstellungsverfahren wurde bereits frühzeitig ein schlüssiges Standortfindungskonzept für Biomasseanlagen erarbeitet. So wurde das vollständige Samtgemeindegebiet in die Betrachtungen mit einbezogen und hinsichtlich diverser Kriterien (Ausschluss- und Abwägungsflächen siehe Kapitel 3 der Begründung) untersucht, sodass sich mittels des Ausschlussprinzips 14 Potenzialflächen ergaben. Diese wurden detailliert nach städtebaulichen Gesichtspunkten und gemeindlichen Abwägungsgrundsätzen geprüft.

Auf Grundlage der Beteiligungsverfahren und der dabei vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen hat die Samtgemeinde entschieden, diverse Potenzialflächen zu reduzieren bzw. aus der Planung zu nehmen. Eine Übersicht über diese Entscheidungsvorgänge mit entsprechenden Bemerkungen bildet die Anlage 2 zur Begründung.

Im Ergebnis haben sich 14 Sonderbauflächen „Biomasseanlagen / Landwirtschaft“ als geeignet herausgestellt. Hier werden keine besonders schutzwürdigen Belange von Natur und Umwelt so unangemessen beeinträchtigt, dass diese nicht durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass andere Flächen in der Samtgemeinde Bardowick diese Kriterien nicht erfüllen.

Bardowick, den 21.11.2013

Samtgemeinde Bardowick

The image shows a handwritten signature in black ink over a dotted line. To the right of the signature is a circular official stamp. The stamp contains the text 'Samtgemeinde Bardowick' around the perimeter and 'Bardowick' in the center.

(Luhmann)

Samtgemeindebürgermeister